

24.10.2019



# STEUERLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND ÜBERGABEMODELLE

Haubner, Schäfer & Partner

# Vorstellung

## Ralph Kammermeier

**Steuerberater  
Fachberater für internationales  
Steuerrecht**



[kanzlei@haubner-stb.de](mailto:kanzlei@haubner-stb.de)  
[www.haubner-stb.de](http://www.haubner-stb.de)

Steuerberater · Rechtsanwälte

**haubner**  
schäfer&partner

**Haubner · Schäfer & Partner**  
Steuerberater · Rechtsanwälte  
[www.haubner-stb.de](http://www.haubner-stb.de)

# Inhaltsverzeichnis



1. Steuerliche Grundsätze für die Unternehmensübergabe
2. Situation mit weichenden Erben
3. Alles oder Nichts:  
Übergabemodelle
4. Sicherungsmaßnahmen
5. Zum guten Schluss

1.

# Steuerliche Grundsätze für die Unternehmensübergabe

# Schenkung- und Erbschaftsteuer



- Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten unterliegt der Schenkungsteuer
- Vermögensübergang beim Tod unterliegt der Erbschaftsteuer
- Schenkung- und Erbschaftsteuer sind identisch

# Steuerklassen

Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
<ol style="list-style-type: none"><li>1. Ehegatte und Lebenspartner</li><li>2. Kinder, <b>Stiefkinder</b></li><li>3. Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder</li><li>4. Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören</li><li>2. Geschwister</li><li>3. Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern</li><li>4. Stiefeltern</li><li>5. Schwiegerkinder</li><li>6. Schwiegereltern</li><li>7. geschiedene Ehegatten und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen</li><li><b>2. Lebensgefährte!!!</b></li></ol>

# Freibeträge

Erwerber	Betrag
Ehegatten	500.000
Lebenspartner (gleichgeschlechtlich)	500.000
Versorgungsfreibetrag Ehegatte (nur ErbSt)	256.000
Kinder	400.000
Kinder verstorbener Kinder	400.000
Enkelkinder	200.000
Urenkel	100.000
Neffe/Nichte	20.000
Lebensgefährte	20.000

**bei Schenkungen alle 10 Jahre neuer Freibetrag**

# Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuerklassen		
	I	II	III
	Ehegatte, Kinder, Enkel	Nichte, Nefte, Geschwister	übrige Erwerber, Lebensgefährte
75.000	7 %	15 %	30 %
300.000	11 %	20 %	30 %
600.000	15 %	25 %	30 %
6.000.000	19 %	30 %	30 %
13.000.000	23 %	35 %	50 %
26.000.000	27 %	40 %	50 %
und darüber	30 %	43 %	50 %

**Lebensgefährte Eingangssteuersatz 30 %!**



# Schenkung- und Erbschaftsteuer sparen

- Übertragung des Vermögens mit „warmen Händen“ an Ehepartner, Kinder **und** Enkel
- Nutzung der Freibeträge bei Schenkungen im Zehnjahreszeitraum
- Steuerbefreites Familienwohnheim
- Güterstandswechsel während der Ehe
- Schenker übernimmt Schenkungsteuer
- Schenkung gegen Versorgungsleistungen oder Nießbrauch
- Schenkung gegen Schuldübernahme (*Achtung ESt*)
- Teilw./vollständige Steuerbefreiung für Betriebsvermögen

# Steuerbefreiung für Betriebsvermögen

- Die Übergabe eines Unternehmens kann von der Schenkung- und Erbschaftsteuer befreit sein, wenn u.a. gewisse Voraussetzungen erfüllt sind
  - Fortführung des Unternehmens 5 oder 7 Jahre
    - nicht verkaufen
    - nicht verpachten
    - nicht stilllegen oder aufgeben
  - Personalbestand nahezu unverändert (*nicht abbauen*)
  
- sog. Verschonungsabschlag für Betriebsvermögen (*85% oder 100% bei Erwerb bis 26 Mio. €*)

# Steuerbefreiung für Betriebsvermögen

## Wichtige Eckpunkte zu den sog. Verschonungsregeln für Betriebsvermögen

- Begünstigt ist nur die Übertragung von (Teil-) Betrieben, Anteilen  
*(nicht für einzelne Wirtschaftsgüter anwendbar)*
- Bewertung des Betriebsvermögens erfolgt mit steuerlichen Werten
- sog. Verwaltungsvermögen wird von der Steuerbefreiung ausgenommen:
  - fremdvermietete Grundstücke  
*(Ausnahme: Betriebsverpachtung; Betriebsaufspaltung; SBV)*
  - Gegenstände, die der privaten Lebensführung dienen  
*(Yacht, Oldtimer)*
  - Finanzmittel, soweit diese eine bestimmte Grenze übersteigen  
*(15% des Unternehmenswertes)*
- Das „verbleibende begünstigte Vermögen“ wird ganz (100%) oder teilweise (85%) von der Steuer befreit

2.

## Situation mit weichenden Geschwistern

# Weichende Geschwister

Wenn die Kinder weichen wollen ...

Nicht alle Kinder haben die Qualifikationen den Betrieb weiterzuführen und möchten diesen auch nicht übernehmen:

- Weichende Geschwister sind Kinder, die nicht am Betrieb beteiligt werden sollen
- Gleichstellung/Ausgleich durch Übertragung von Privatvermögen an das weichende Kind durch die Eltern – zu Lebzeiten oder per Testament
- Gleichstellungsgeld wird von den Eltern gezahlt, keinesfalls vom Übernehmer des Betriebes
- Pflichtteilsverzicht als Absicherung
  - Verzicht der weichenden Geschwister gegenüber beiden Eltern
  - Pflichtteilsverzicht zwischen den Ehegatten
  - Pflichtteilsanrechnung beim Betriebsübernehmer

# Weichende Geschwister

Wenn die Kinder nicht weichen wollen ...

Alle Kinder haben die Qualifikationen den Betrieb weiterzuführen und möchten diesen auch übernehmen:

- die Eltern gründen eine Gesellschaft und beteiligen die Kinder
- jedes der Kinder erhält entsprechend dem Umfang seiner Mitarbeit ein Gehalt bzw. eine Tätigkeitsvergütung
- Rest des Unternehmensgewinns wird auf die Kinder zu gleichen Teilen verteilt
- Jedes Kind ist für einen bestimmten Unternehmensbereich zuständig
- Für bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen müssen die Kinder sich einigen (*größere Investitionen, Aufnahme von Bankkrediten, Veränderung der Unternehmensstruktur*)

3.

## Alles oder Nichts ?

Übergabemodelle

# Alles oder Nichts ?

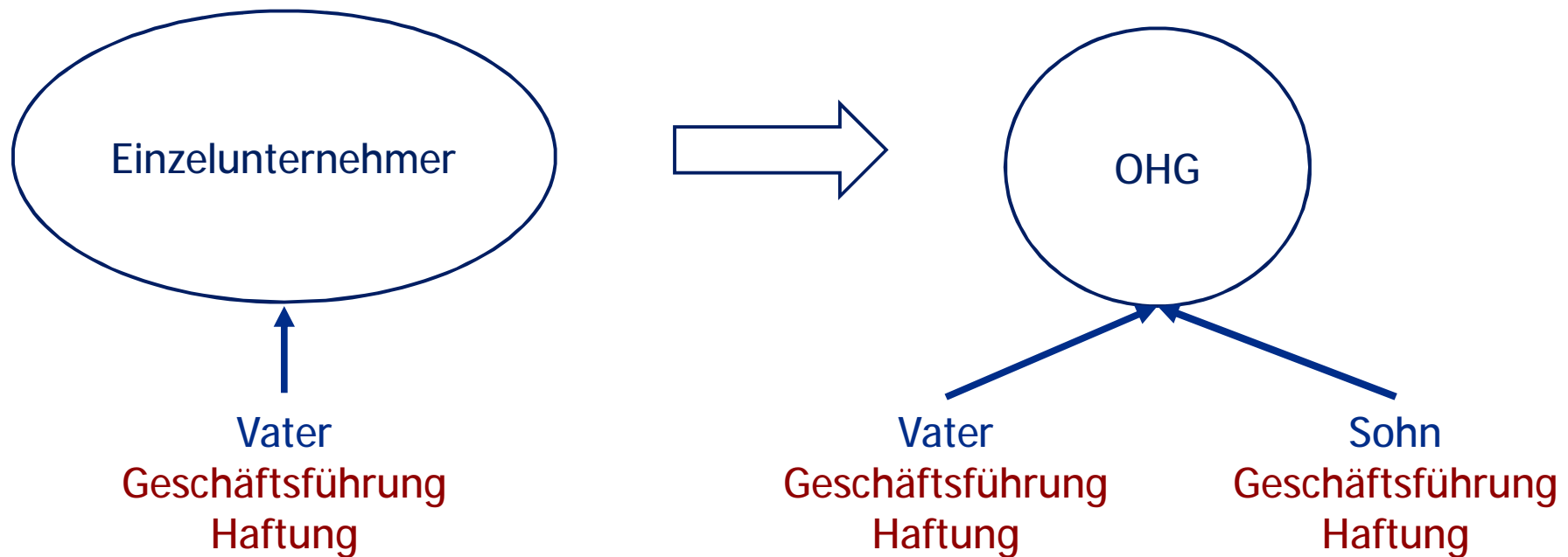
- Möglichkeiten der Übergabe:
  - Übergabe im Ganzen
  - Übergabe in Teilen (OHG, KG, GmbH)
  - Vorsicht bei Rückbehalt von Vermögen
    - Sonderbetriebsvermögen
    - Betriebsaufspaltung
  - Nachhaftung des vorherigen Betriebsinhabers



# Alles oder Nichts ?

## Übergabe Einzelunternehmen

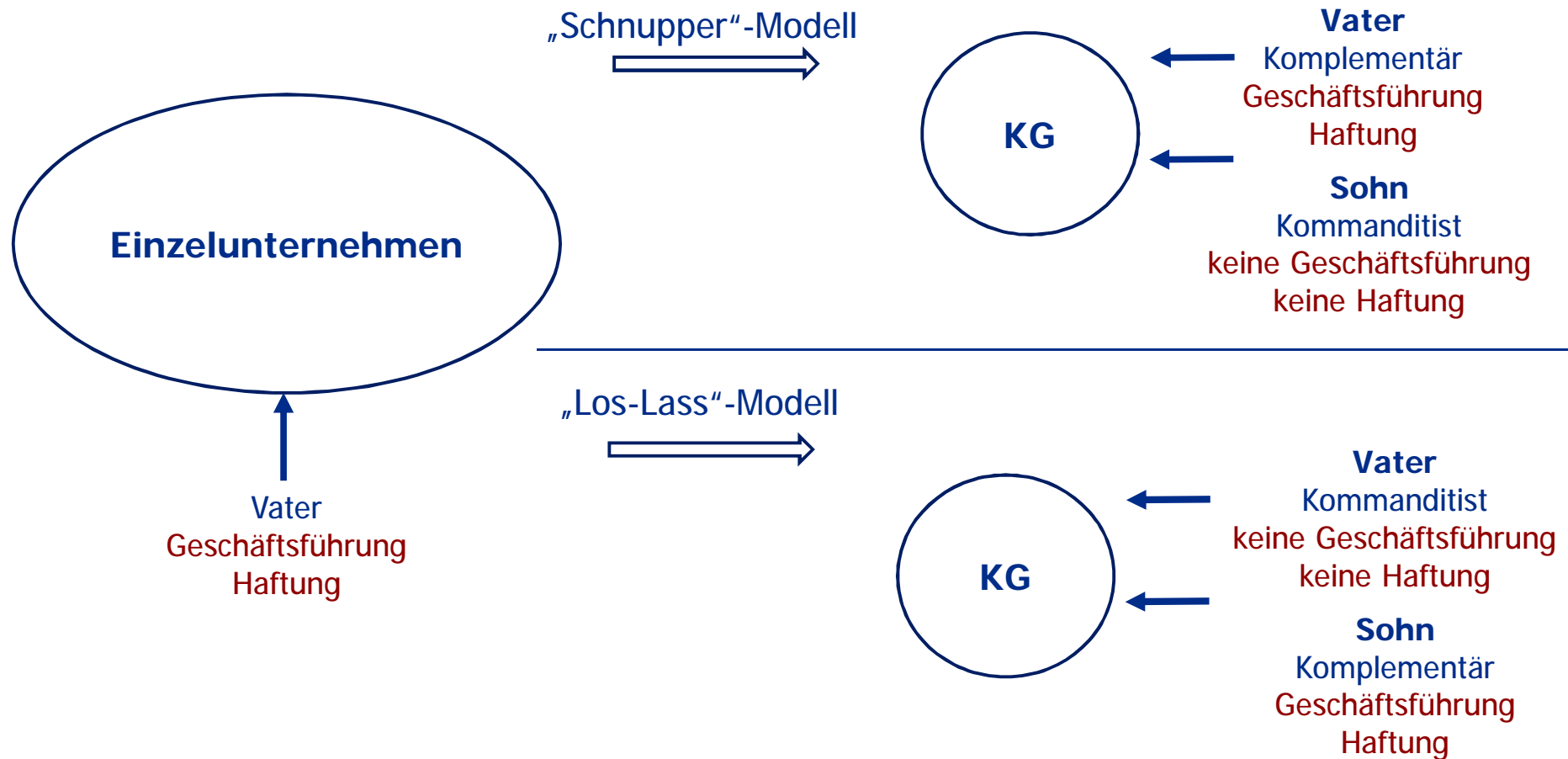
Übergabe Einzelunternehmen in Teilen: OHG



# Alles oder Nichts ?

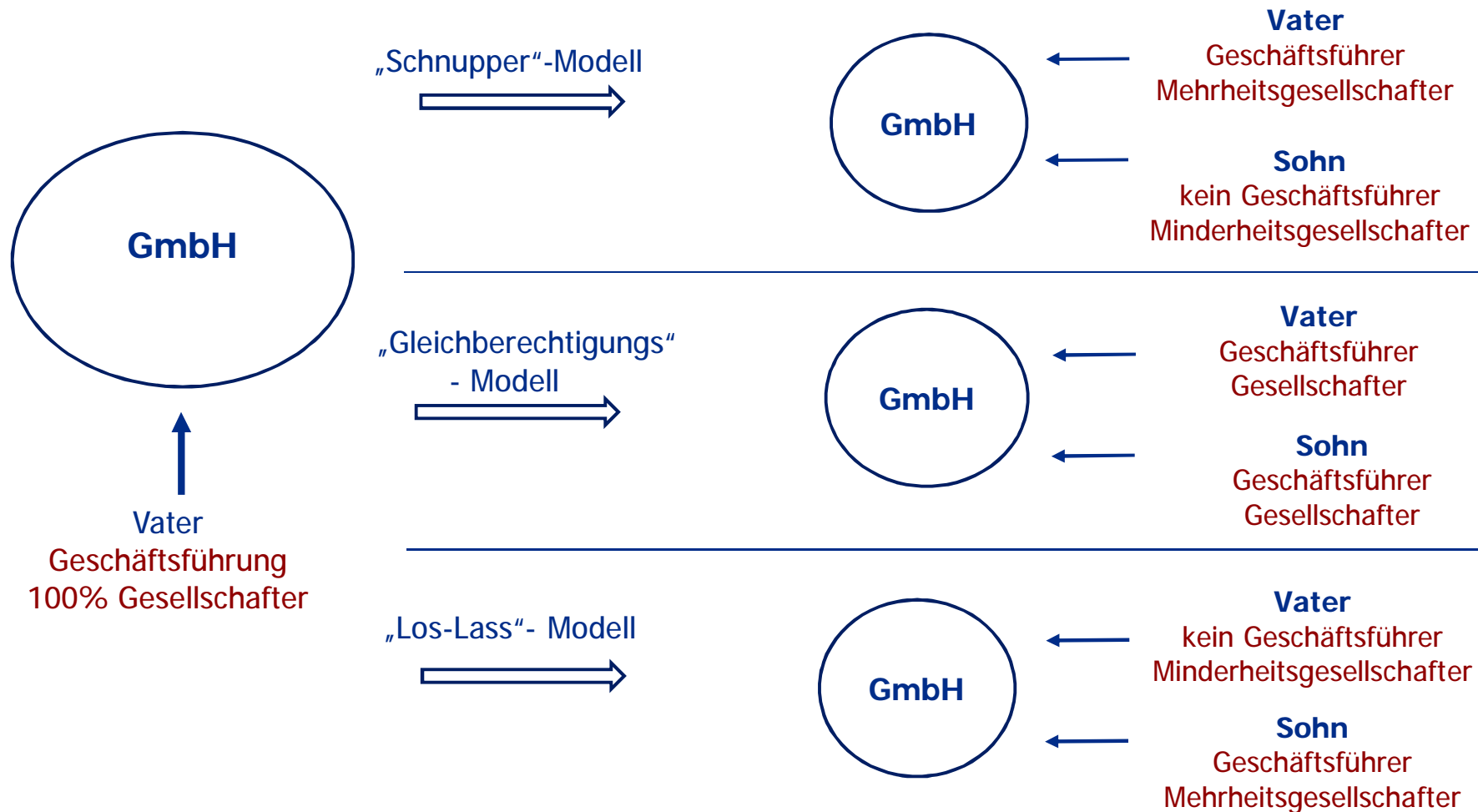
## Übergabe Einzelunternehmen

### Übergabe Einzelunternehmen in Teilen: KG



# Alles oder Nichts ?

## Übergabe GmbH



# Alles oder Nichts ?

Übergabe GmbH

- Senior muss mehr als 25% vor Übergabe halten
  
- Übergabe im Ganzen
  - Junior(en) wird/werden Geschäftsführer
  - Senior kann als Geschäftsführer ausscheiden
  
- Übergabe in Teilen
  - Senior sollte mehr als 25% weiter halten
  - Beteiligung des Junior
    - Minderheitsgesellschafter
    - Mehrheitsgesellschafter
    - Junior als 2. Geschäftsführer?
    - ACHTUNG: Prüfung der Sozialversicherungspflicht

4.

## Sicherungsmaßnahmen

# Sicherungsmaßnahmen



- Wohnrecht
- Nießbrauch
- Versorgungsleistungen
- Rücknahmerechte

# Sicherungsmaßnahmen: Wohnrecht

## Wohnrecht

- In der Praxis erhalten die Senioren häufig ein Wohnrecht
- Wohnrecht  
= Befugnis eine Immobilie unter Ausschluss des Eigentümers als Wohnung zu benutzen
- Notarielle Beurkundung und Eintragung des Wohnrechts im Grundbuch

# Sicherungsmaßnahmen: Nießbrauch

## Nießbrauch

- Übertragung einer Immobilie erfolgt häufig unter Nießbrauchsvorbehalt
  - Beschenkte wird zwar Eigentümer
  - Der Nutzen verbleibt jedoch bei dem Schenker (z.B. Mieteinnahmen)
  
- Nießbrauch ist das Recht, eine Wohnung oder eine Immobilie durch den Nießbrauchsberechtigten uneingeschränkt zu nutzen (Eigennutzung oder auch Vermietung)
  
- Notarielle Beurkundung und Grundbucheintragung des Nießbrauchsrechts
  
- Bei steuerlichem Privatvermögen (Grundbesitz) eignet sich der Nießbrauch für die Versorgung der Eltern



# Sicherungsmaßnahmen: Nießbrauch

## Nießbrauch

- Vater schenkt Sohn ein 6-Familienhaus
- steuerlicher Wert 1,2 Mio. €
- jährliche Mieteinnahmen 60.000
- Abwandlung: Nießbrauch für Vater, \* 24.12.1951 (66 Jahre; *statistisch 83*)

Steuerberechnung in T€	ohne Nießbrauch	mit Nießbrauch
steuerl. Wert der Immobilie	1.200.000	1.200.000
- Kapitalwert des Nießbrauchs	0	-669.300
- Persönlicher Freibetrag	-400.000	-400.000
= steuerpflichtiger Erwerb	800.000	130.700
<b>Schenkungssteuer</b>	<b>19%</b> <b>152.000</b>	<b>11%</b> <b>14.377</b>

# Sicherungsmaßnahmen: Nachteile Nießbrauch

## Nießbrauch

- Bei steuerlichem Betriebsvermögen ist der Nießbrauch **NICHT zu empfehlen**
- Keine steuerneutrale Übertragung des Betriebs unter Nießbrauchsvorbehalt möglich
- Folgen bei Übertragung des Betriebs gegen Nießbrauch
  - Nießbrauchsvorbehalt steht Buchwertfortführung entgegen
  - Betriebsaufgabe
  - Aufdeckung der stillen Reserven
- **Empfehlung:**  
Übertragung gegen Versorgungsleistungen

# Sicherungsmaßnahmen: Versorgungsrente

## Versorgungsrente

- Versorgungsleistungen
  - wiederkehrende, lebenslange Leistungen i. Z. m. einer Vermögensübertragung
  - dienen der Versorgung des Übergebers
  
- Begünstigtes Vermögen:
  - Betrieb, Gesellschaftsanteil, mindestens 50%iger GmbH-Anteil
  - NICHT: Immobilien im Privatvermögen
  
- Steuerliche Folgen von begünstigten Versorgungsleistungen:
  - Einkünfte beim Empfänger (Eltern; ggf. geringerer Steuersatz)
  - Sonderausgaben beim Leistenden (Kind)
  
- Versorgungsleistungen auch bei Immobilien im Privatvermögen möglich  
*(aber ohne einkommensteuerliche Berücksichtigung)*

# Sicherungsmaßnahmen

## Rücknahmerechte

- Rücknahmerechte regeln Gründe, ob und wann eine Schenkung „zurückgenommen“ werden kann
- Rücknahmerechte als Absicherung der Eltern
- Vereinbarung der Rücknahmerechte im Schenkungsvertrag
- Schenker ist durch die Rücknahmerechte zum Vertragsrücktritt berechtigt
- Ein Rücknahmerecht muss nicht zwingend ausgeübt werden, wenn ein Rücknahmegrund eintritt

# Sicherungsmaßnahmen

## Rücknahmerechte

- Rücknahmerecht macht die Schenkung „rückgängig“ im steuerlichen Sinne
  - Steuerliche Behandlung als ob nie eine Schenkung stattfand
  - ABER: Notarkosten für Rückübertragung fallen ggf. an (*Immobilien, GmbH-Anteile*)
  
- Weiterleitung der Rücknahmerechte zur Absicherung
  - auf den überlebenden Ehegatten
  - auf Sohn/Tochter zur Ausübung gegenüber den Enkelkindern
  
- Rücknahmerechte müssen individuell auf die familiäre Situation angepasst werden

# Sicherungsmaßnahmen

## Beispiele Rücknahmerechte

- **Beispielhafter Auszug:**  
Rücknahmerecht, wenn ...
  - der Erwerber den Vertragsgegenstand ohne schriftliche Zustimmung des Übergebers veräußert **oder** belastet (*Einschränkung für Rechtsnachfolger*)
  - der Erwerber vor dem Übergeber verstirbt
  - der Erwerber bei Eheschließung das übertragende Vermögen nicht vom Zugewinnausgleich ausschließt bzw. nicht als Vorbehaltsgut erklärt
  - der Erwerber unter Betreuung gestellt wird
  - sog. Steuerklauseln eintreten  
(z.B. *Finanzamt versagt die Begünstigung für Betriebsvermögen; „günstige“ Änderungen des Schenkungssteuerrecht*)
  
- Freies (grundloses) Rücknahmerecht nicht zu empfehlen

5.

Zum guten Schluss

# 10 Thesen zur Unternehmensübergabe

1. Die Erbschaft- oder Schenkungsteuer wird in vielen Fällen der Unternehmensübergabe keine entscheidende Rolle spielen, nachdem eine Unternehmensübertragung in der Regel erbschaftsteuerfrei ist (§ 13 b ErbStG).
2. Sind mehrere Kinder vorhanden und nur eines davon als Unternehmensnachfolger auserkoren, ist darauf zu achten, dass die anderen Kinder, unabhängig von der Höhe des Wertausgleichs, gegenüber beiden Eltern einen notariellen Pflichtteilsverzicht erklären.
3. Die Absicherung und Versorgung der Eltern erfolgt in der Regel durch
  1. Rücknahmerechte für beide Eltern und
  2. durch eine Versorgungsrente.
4. Der Nießbrauch am übergebenen Unternehmen ist regelmäßig **nicht** zu empfehlen.
5. Abfindungszahlungen an die weichenden Erben dürfen keinesfalls durch den Unternehmensnachfolger geleistet werden, sondern ausschließlich durch die übergebenden Eltern.



# 10 Thesen zur Unternehmensübergabe

6. Die Eltern sollten in jedem Fall für den Betriebs-Nachfolger eine notarielle Generalvollmacht haben, damit die Eltern im Ernstfall für diesen handeln können.
7. Bei der Versorgung der Eltern ist sehr gewissenhaft zu prüfen, ob das Unternehmen eine solche Versorgung auch tatsächlich erwirtschaften kann.  
(Empfehlung: detaillierte Unternehmensplanung)
8. Anlässlich einer Unternehmensübergabe sollte unbedingt geprüft werden, ob die Eltern weiteres **Privatvermögen** für die anderen Kinder zur Übergabe zur Verfügung haben  
(steigende Bodenrichtwerte, Nießbrauch).
9. Die Eltern sollten sich durch gegenseitige Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen ausreichend bevollmächtigen.  
**ACHTUNG** – Ersatzbevollmächtigten benennen.
10. und zum guten Schluss:  
Können die Eltern wirklich loslassen und übergeben?



**Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit.**